

VERHALTENS-CODEX DER HERSTELLER ÜBER DIE VERMARKTUNG VON SÄUGLINGSANFANGSNÄHRUNGEN

(revidierte Ausgabe 2010)

Die Unternehmungen, die Säuglingsanfangsnahrungen herstellen und in der Schweiz verkaufen, befolgen seit vielen Jahren strenge Verhaltensregeln.

Sie haben erstmals im Jahr 1982 einen "Verhaltenscodex der Hersteller von Muttermilch-Ersatzpräparaten" unterzeichnet. Dieser trug den Empfehlungen der Schweiz. Gesellschaft für Pädiatrie von 1977 und dem internationalen Codex für die Vermarktung von Muttermilch-Ersatzpräparaten der Weltgesundheitsorganisation (WHO)¹ vom Mai 1981 Rechnung.

Eine zweite, revidierte Ausgabe 1994 berücksichtigte die seitherigen Entwicklungen, insbesondere die an die Mitgliedstaaten gerichtete Resolution der WHO von 1986 betreffend die Belieferung der Spitäler mit Gratisware (WHA 39.28)², die EU-Richtlinie vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangsnahrungen und Folgenahrungen (91/321/EWG), die WHO-Resolution von 1992 betreffend die von den Herstellern weltweit unterstützte "Baby-Friendly-Hospital"-Initiative (WHA 45.34) und die WHO-Resolution vom Mai 1994 (WHA 47.5).

Die nun vorliegende Fassung trägt der Ergänzung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)³ vom 7. März 2008 (in Kraft ab dem 1. April 2008) Rechnung, insbesondere dem neuen Art. 11a "*Anpreisungsbeschränkungen für Säuglingsanfangsnahrungen*", sowie der revidierten Verordnung des EDI über Speziallebensmittel⁴.

Die im Anhang aufgeführten Firmen verpflichten sich, dem vorliegenden Codex nachzuleben und dessen strenge Einhaltung durch alle betroffenen Mitarbeiter bei sämtlichen Aktivitäten des Verkaufs, der Werbung und der Verkaufsförderung für Säuglingsanfangsnahrungen zu überwachen.

Der vorliegende Verhaltenscodex wurde in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Stiftung zur Förderung des Stillens und in Absprache mit der Schweiz. Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellt.

Die Einhaltung des Verhaltenscodex wird seit 1995 durch ein paritätisch zusammengesetztes Codex-Panel überwacht, in welchem die Stiftung Stillen und die Hersteller vertreten sind. Die Arbeitsweise des Panels ist in einem Reglement geregelt.

¹ WHO = World Health Organisation

² WHA = World Health Assembly

³ LGV, SR 817.02 (publiziert in AS 2008 Nr. 12 vom 26.3.2008, S. 789)

⁴ Spez-VO, SR 817.022.104 (publiziert in AS 2008 Nr. 12 vom 26.3.2008, S. 961)

GRUNDSÄTZE

- Die Muttermilch ist die natürliche Ernährung des Säuglings während den ersten Lebensmonaten. Das Stillen soll gefördert und geschützt werden. Die Mütter dürfen nicht verunsichert werden, ihre Kinder ausreichend mit Muttermilch zu ernähren.
- Die WHO empfiehlt sechs Monate ausschliessliches Stillen und weiteres Stillen bis zu zwei Jahren und darüber hinaus.
- Die Säuglingsanfangsnahrungen sollen bezüglich Qualität, Zusammensetzung und Nährwert geeignet sein für
 - die Ergänzung der Muttermilch, falls diese nicht mehr ausreicht, um die Ernährungsbedürfnisse des Säuglings zu decken (Zwimilch-Ernährung),
 - als Ersatz der Muttermilch ausschliesslich in jenen Fällen, wo die Mütter nicht stillen.
- Dem Fachpersonal des Gesundheitswesens (Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, MütterberaterInnen etc.) obliegt in erster Linie die Verantwortung, die Mutter über die Ernährung ihres Säuglings zu informieren und zu beraten. Falls die Ernährung mit Muttermilch nicht möglich ist, empfehlen sie die zu verwendende Säuglingsanfangsnahrung.

1. Geltungsbereich

Der Codex bezieht sich auf Säuglingsanfangsnahrungen im Sinne von Art. 17 der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel (Spez-VO):

Spez-VO, Art. 17 Abs. 1:

¹ Säuglingsanfangsnahrung sind Lebensmittel, die für die besondere Ernährung von gesunden Säuglingen (Kinder unter zwölf Monaten) während der ersten Lebensmonate bestimmt sind und für sich allein den Ernährungsbedürfnissen dieser Säuglinge bis zur Einführung angemessener Beikost genügen.

Nicht als Säuglingsanfangsnahrung gelten u.a. die Folgenahrungen nach Art. 18 Spez-VO, die für die besondere Ernährung von gesunden Säuglingen bestimmt sind, die älter als sechs Monate sind und Beikost erhalten.

2. Werbung allgemein

Die Werbung für Säuglingsanfangsnahrungen unterliegt den Einschränkungen gemäss Art. 11a Abs. 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV):

LGV, Art. 11a, Abs. 1:

¹ Die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung darf nur in der Säuglingspflege gewidmeten Veröffentlichungen und in wissenschaftlichen Publikationen erscheinen und darf nur wissenschaftliche und sachbezogene Informationen enthalten. Diese Information darf nicht implizieren oder suggerieren, dass Flaschennahrung der Muttermilch gleichwertig oder überlegen ist.

Erläuterungen und Interpretationen:

- 2.1 Das Codex-Panel erstellt eine nicht abschliessende Liste jener Publikationen, in denen Werbung für Säuglingsanfangsnahrungen nach Abs. 1 zulässig ist. Die Liste wird periodisch überprüft und aktualisiert.
- 2.2 Informationen über Säuglingsanfangsnahrungen, insbesondere in den an Mütter gerichtete Informationsbroschüren der Firmen, auf den Internetseiten der Firmen und in Mailings sind so zu gestalten, dass sie in keiner Weise die Mutter vom Stillen abhalten.
- 2.3 In der Werbung werden keine Schoppenszenen abgebildet (auch nicht Vater/Kind-Szenen).
- 2.4 In sämtlichen Mitteilungen an die Mütter, die sich auf die Verwendung der Säuglingsanfangsnahrungen beziehen, ist unter dem Titel "*Wichtiger Hinweis*" auf die Beratung durch Fachpersonen des Gesundheitswesens (Ärztin/Arzt, Hebamme, Stillberaterin, Mütterberaterin) für die Ernährung des Säuglings hinzuweisen und die Überlegenheit der Muttermilch hervorzuheben. Das Codex-Panel legt den Wortlaut fest.
- 2.5 Die Hersteller erwähnen in der Kommunikation als Ergänzung zum "Wichtigen Hinweis", dass die WHO ausschliessliches Stillen während 6 Monaten empfiehlt. Das Codex-Panel legt den Wortlaut fest.

3. Werbung im Detailhandel

Die Werbung für Säuglingsanfangsnahrungen in Einzelhandelsgeschäften unterliegt den Einschränkungen gemäss LGV Art. 11a Abs. 2:

LGV Art. 11a, Abs. 2:

² Es darf keine Werbung in Einzelhandelsgeschäften geben, welche die Konsumentinnen und Konsumenten durch Verteilung von Proben oder mit anderen Werbemitteln wie besonderen Auslagen, Rabattmarken, Zugabeartikeln, Sonderangeboten, Lockartikeln oder Kopplungsgeschäften direkt auf Einzelhandelsebene zum Kauf von Säuglingsanfangsnahrung anregt.

Erläuterungen und Interpretationen:

- 3.1 Die Hersteller setzen sich gegenüber ihren Handelspartnern dafür ein, dass der Einzelhandel LGV Art. 11a Abs. 2 respektiert.
- 3.2 Bei der Präsentation eines gesamten Sortiments in Schaufenstern von Einzelverkaufsgeschäften verzichten die Hersteller auf die Auslage oder Abbildung von Säuglingsanfangsnahrungen.
- 3.3 Werden Treueprämien (z.B. Sammelpunkte) auf Kindernährmitteln abgegeben, so sind Säuglingsanfangsnahrungen davon auszunehmen.

4. Abgabe von Proben (Portionen)

Die kostenlose oder verbilligte Abgabe von Erzeugnissen, Proben und anderer Werbebeschenke ist nach LGV Art. 11a Abs. 3 verboten:

LGV Art. 11a, Abs. 3:

³ Das Verteilen kostenloser oder verbilligter Erzeugnisse, Proben oder anderer Werbebeschenke an die Öffentlichkeit oder an schwangere Frauen, Mütter und deren Familienmitglieder ist untersagt, sei es direkt oder indirekt über das Gesundheitsvorsorgewesen.

Erläuterungen und Interpretationen:

- 4.1 Portionenbeutel von Säuglingsanfangsnahrungen dürfen nicht als "Muster" oder "Gratismuster" gekennzeichnet werden. Sie sind den Endverbrauchern und dem Fachpersonal (Ärztin/Arzt, Hebamme, Stillberaterin, Mütterberaterin) und den Spitälern, Kliniken und ähnlichen Institutionen zu einem Preis zu verkaufen, der mindestens dem Preis pro kg des Referenzproduktes im Handel entspricht.

5. Etikettierung

Die Etikettierung von Säuglingsanfangsnahrungen richtet sich nach Art. 4 und 17a der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel und den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)⁵.

Spez-VO Art. 17a Abs. 3, 6 und 8 enthalten die folgenden für den Schutz des Stillens relevanten Bestimmungen:

⁵ LKV, SR 817.022.21

Spez-VO Art. 17a Abs. 3:

³ Die Angaben auf der Packung oder der Etikette müssen zusätzlich zu den Angaben nach Art. 4 Abs. 1 enthalten:

a.-c.

- d. die erforderlichen Informationen über die richtige Verwendung; diese müssen so formuliert sein, dass sie nicht vom Stillen abhalten;
- e. eine Angabe wie «Wichtiger Hinweis», gefolgt von:
 - 1. einem Hinweis, dass das Stillen der Verabreichung von Säuglingsanfangsnahrung überlegen ist, und
 - 2. der Empfehlung, das Erzeugnis nur auf den Rat unabhängiger Fachleute auf dem Gebiet der Medizin, der Ernährung oder der Säuglings- und Kleinkinderpflege zu verwenden.

⁶ Die Begriffe "humanisiert", "maternisiert", "adaptiert" oder ähnliche Begriffe sind unzulässig.

⁸ Auf der Verpackung, der Etikette oder dem Beipackzettel dürfen weder Bilder noch Texte stehen, die das Erzeugnis idealisieren; insbesondere dürfen keine Kinder abgebildet werden.

Erläuterungen und Interpretationen:

- 5.1 Das Codex-Panel legt den durch die Hersteller zu verwendenden Wortlaut des "Wichtigen Hinweises" fest.
- 5.2 Das Codex-Panel erstellt zu Abs. 6 eine Liste der Codex-konformen Formulierungen und der nicht-konformen Formulierungen.

6. Beziehungen zum medizinischen Fachpersonal (Ärztin/Arzt, Hebamme, Stillberaterin, Mütterberaterin), zu Spitälern, Kliniken und ähnlichen Institutionen

- 6.1 Alle für das medizinische Fachpersonal und für die Spitäler, Kliniken und ähnlichen Institutionen bestimmten Informationen bezüglich des Produktes, seiner Zusammensetzung, seiner Eigenschaften und seiner Verwendung sollen sachlich sein und dürfen nicht den Eindruck erwecken, die Flaschenernährung sei dem Stillen überlegen oder gleichwertig.
- 6.2 Das medizinische Fachpersonal entscheidet unabhängig und nach Indikation über die Verwendung von Säuglingsanfangsnahrungen im Spital, damit sichergestellt ist, dass die Mutter in keiner Weise vom Stillen abgehalten wird.
- 6.3 Jegliches Verhalten ist zu unterlassen, das geeignet ist, den freien und unabhängigen Entscheid des medizinischen Fachpersonals bei der Erstellung des Ernährungsplanes für den Säugling oder in der Beratung der Mütter einzuengen oder zu beeinflussen.
- 6.4 Insbesondere darf nicht mit direkten oder indirekten Geld- und Sachzuwendungen, ein moralischer Zwang zur Empfehlung oder Verwendung von Säuglingsanfangsnahrungen eines bestimmten Herstellers ausgeübt werden.

- 6.5 Alle Lieferungen von Säuglingsanfangsnahrungen – sei es zum Zweck des Eigengebrauchs oder zur Abgabe an austretende Mütter – an Spitäler, Kliniken und andere Institutionen, werden fakturiert.

7. Weitergehende Verpflichtungen

- 7.1 Die Hersteller respektieren den Wert der Muttermilch und des Stillens auch in der Werbung für andere Kindernährmittel als die Säuglingsanfangsnahrungen (z.B. Folgenahrung, Beikost etc.).
- 7.2 Die Hersteller weisen auch in der Werbung für Folgenahrungen auf die Empfehlung der WHO für ein ausschliessliches Stillen während 6 Monaten hin.
- 7.3 In der Werbung für Folgenahrungen werden nur Bilder von Kindern verwendet, die sichtbar älter als 6 Monate sind.
- 7.4 In Aussänden an die Mütter werden Folgenahrungen und Beikostprodukte altersgerecht beworben.
- 7.5 In Ernährungstabellen (Ernährungsplänen), welche die Säuglingsernährung im zeitlichen Ablauf darstellen, ist stets an erster Stelle ab Geburt auf die Muttermilch hinzuweisen.

8. Monitoring der Einhaltung des Codex

- 8.1 Zur Überwachung der Einhaltung des Verhaltenscodex wird ein paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der "Schweizerischen Stiftung zur Förderung des Stillens" und der Hersteller zusammengesetztes "Codex-Panel" eingesetzt.
- 8.2 Das Panel beurteilt selber festgestellte oder ihm von dritter Seite gemeldete Verhaltensweisen, die eine Verletzung der vorstehenden Bestimmungen darstellen könnten.
- 8.3 Das Panel nimmt die erforderlichen Abklärungen vor, gibt den betroffenen Firmen Empfehlungen zur Anpassung ihrer Verhaltensweisen ab und setzt für deren Umsetzung angemessene Fristen.
- 8.4 Das Panel informiert die Öffentlichkeit periodisch über das Ergebnis der Überwachung und die Befolgung seiner Empfehlungen.
- 8.5 Der Vollzug der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen kantonalen Organe bleibt vorbehalten.

Der vorliegende Codex ersetzt den Codex von 1994 und wurde im Mai 2010 von den nachfolgend aufgeführten Firmen unterzeichnet:

- Milupa SA, Domdidier (1982)
- Nestlé Suisse SA, Vevey (1982)
- Hipp GmbH & Co. Vertrieb KG, Pfaffenhofen, Deutschland (1994)
- Hochdorf Nutritec AG und Hochdorf Nutrifood AG, Hochdorf (1994)
- Holle baby food GmbH, Riehen (1994)
- Hero AG, Lenzburg (2004; Beitritt zum Codex 1994, Nachfolge von Galactina AG)
- Bimbosan AG, Welschenrohr (2007)